

## MERKBLATT UNTERHALTSREALISIERUNG

# Tschechische Republik

### 1. Aufenthaltsermittlung

- Anfrage an das Bundesamt für Justiz (BfJ)
- im Rahmen der Zwangsvollstreckung für Unterhaltsforderungen minderjähriger Kinder auf Antrag auch tschechische Vollstreckungsgerichte

### 2. Titelschaffung

Außergerichtlich

- Deutsche Botschaft in Prag nach deutschem Recht
- Eine urkundliche Unterhaltstitulierung nach tschechischem Recht kommt in der Praxis nicht vor.

Gerichtlich

- Antragsgegnergerichtsstand: Kreisgericht erster Instanz (*okresní soud*), kein Anwaltszwang
- Berechtigtergerichtsstand: Amtsgericht am Sitz des für den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes zuständigen Oberlandesgerichts

### 3. Anerkennung deutscher Unterhaltstitel

- Rechtsgrundlage: Kap. IV EuUnthVO

### 4. Vollstreckung

- Zuständige Vollstreckungsstellen sind die Gerichte und die Gerichtsvollzieher:innen.
- Vollstreckungsmaßnahmen: ähnlich den deutschen, vor allem Gehalts- und Mobiliarpfändung, aber auch die Aussetzung der Fahrerlaubnis des/der Schuldner:in, wenn Unterhaltsforderungen minderjähriger Kinder betrieben werden

- Unterstützung der Gerichte bei der Eintreibung von Unterhaltsforderungen, zB Anfrage bei dem/der Schuldner:in, ob und von wem er bzw. sie ein Gehalt bezieht, bei welcher Bank ein Konto besteht
- keine örtliche Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher:innen, keine Bindung an einen Bezirk (s. Liste der Gerichtsvollzieher:innen bei der Gerichtsvollzieherkammer [Exekutorská komora České republiky], abrufbar unter <http://www.ekcr.cz/seznam-exekutoru> in tschechischer Sprache).
- Strafanzeige wegen Nichterfüllung der Unterhaltspflicht, wenn (fahrlässig oder vorsätzlich) während eines Zeitraums von mehr als vier Monaten kein Unterhalt gezahlt wird

## 5. Behördliche Verfahrenshilfe (Unterstützung durch Zentrale Behörden)

- Rechtsgrundlage: Kap. VII EuUnthVO
- s. **Checkliste „Bearbeitung von Unterhaltsfällen mit Auslandsbezug“**, abrufbar in der [DIJuF-Materialsammlung zur Unterhaltsrealisierung](#), und DIJuF-Themengutachten **TG-1283** zur Titulierung und Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen im Ausland, abrufbar auf [KijUP-online](#)

## 6. Kosten

- Vollstreckungsmaßnahmen für minderjährige Unterhaltsgläubiger:innen gebührenfrei, Gerichtsvollzieher:innen dürfen von ihnen keinen Kostenvorschuss wie bei anderen Gläubiger:innen verlangen
- Kosten können dem/der Schuldner:in auferlegt werden
- Übersetzungskosten fallen idR nicht an (Entscheidungsauszüge ersetzen grds. die Übersetzung), mögliche Übersetzungskosten: Bestätigungen über die Erbringung von UV-Leistungen, wenn zB bei tschechischen Unterhaltstiteln keine Rechtsnachfolgeklausel erteilt werden kann (Art. 64 Abs. 3 und 4 EuUnthVO)
- ggf. Antrag auf Befreiung von der Erstattungspflicht gem. § 10 Abs. 3 AUG nur im Rahmen der behördlichen Verfahrenshilfe für natürliche Antragsteller:innen möglich

## WEITERE INFORMATIONSQUELLEN

- DIJuF-Länderinformation zur Unterhaltsdurchsetzung in der Tschechischen Republik
- DIJuF-Länderanfrage JAmt 2018, 495

→ abrufbar auf [KijUP-online](#)